

Name, Vorname:
Straße:
PLZ / Ort:
Telefon:

Landratsamt Rastatt
- Gesundheitsamt -
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Brauchwasseranlage)

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ / Ort

2. Ansprechpartner vor Ort:

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

4. Allgemeines:

a) Wie viele Wohneinheiten werden
mit Brauchwasser versorgt ? _____

b) Nutzungsart:
ausschließlich Gartenbewässerung ()
Sonstiges: _____

c) Wie hoch ist der geschätzte
Brauchwasseranfall / Jahr ? _____

d) Haben Sie einen Wartungsvertrag
abgeschlossen ? () ja () nein

3. Hiermit zeige ich an:

- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage
am _____
- bereits betriebene / vorhandene Anlage

5. Herkunft des Brauchwassers:

- Hausbrunnen
 - Dachablaufwasser
 - Oberflächenwasser
 - Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
 - Sonstiges:
-

6. Herkunft des Nachspeisungswasser:

- zentrale Trinkwasserversorgung
 - Sonstiges:
-

7. Folgendes wurde beachtet:

- Die Rohrleitungen sind farblich und dauerhaft als solche mit der Aufschrift „Brauchwasser – KEIN Trinkwasser“ zu kennzeichnen (§ 17, Abs. 2 TrinkwV 2001)
- Die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich als freier Auslauf (keine Verbindung zur Trinkwasserleitung !)
- Liegt ein Wartungsplan vor ? ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 3 der TrinkwV für Brauchwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.)

Am 1. Januar 2003 ist die novellierte Trinkwasserverordnung 2001 in Kraft getreten.

Der § 13 der TrinkwV 2001 befasst sich mit den Anzeigepflichten von Wasserversorgungsanlagen gegenüber dem Gesundheitsamt.

Der Absatz 3 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebene Anlagen angezeigt werden.

Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Brauchwasseranlagen und prüfen diese vor Ort im Einzelfall.

Falls solche Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Hotels usw.) betrieben werden, prüft das Gesundheitsamt die jeweilige Anlage und nimmt hiernach Stellung zu den Nutzungsmöglichkeiten. Das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelverordnung sowie das Lebensmittelbedarfsgegenstände-gesetz müssen hierbei eventuell mit einbezogen werden.

Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt !

Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989.

Nicht – Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 17, Abs. 2 TrinkwV 2001)

Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Installateurbetrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt Rastatt.